



Schutzkonzept

Einwohnergemeindeversammlung vom 24.11.2021

COVID-19

(Stand 15.11.2021)

1. Ausgangslage

Das vorliegende Konzept beschreibt, wie im Rahmen der geltenden übergeordneten Schutzbestimmungen und Vorgaben von Bund (Bundesamt für Gesundheit BAG) und Kanton (Departement Gesundheit und Soziales DGS, Kantonsärztlicher Dienst) die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Strengelbach vom Mittwoch, 24.11.2021, durchzuführen ist.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind unter anderem:

- Die COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes vom 23.06.2021 (Stand 25.10.2021)
- Anhang 1 zur obgenannten COVID-19-Verordnung betreffend Vorgaben für Schutzkonzepte
- Ergänzende Informationen des Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung vom 22.09.2021

3. Grundsatz

Für Veranstaltungen müssen Schutzkonzepte gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand: 25.10.2021) erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Einwohnergemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind die Kontaktdaten zu erheben. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Die aktuellen Bestimmungen des Bundes und die ergänzenden Regelungen des Kantons Aargau zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sind jederzeit einzuhalten.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt beim Veranstalter.

Das Schutzkonzept gilt ab Erstgenehmigung durch den Gemeinderat am 15.11.2021 und bis auf weiteres. Es wird laufend überprüft und gemäss dem jeweils neuesten Stand der Vorschriften laufend angepasst und erweitert. Allfällige neue Auflagen von Bund und Kanton sind von den Ver-

sammlungsteilnehmenden nach Bekanntgabe umgehend zu befolgen, auch wenn sie in diesem Konzept noch nicht niedergeschrieben werden konnten.

4. Risikobeurteilung

Durchschnittlich nehmen in Strengelbach 80 bis 90 Stimmberechtigte an Gemeindeversammlungen teil. Mit den einzuhaltenden Abstands- und Hygienevorschriften sind in der alten Turnhalle maximal 100 Stimmberechtigte zugelassen. Auch wenn es die letzte Einwohnergemeindeversammlung dieser Amtsperiode 2018/21 ist, ist nicht mit einer massiv höheren Teilnehmerzahl zu rechnen.

5. Schutzkonzept

Für die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzept COVID-19 und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist vom Gemeinderat bestimmt worden:

- Silvan Scheidegger, Gemeindeschreiber, Brittnauerstrasse 3, 4802 Strengelbach (silvan.scheidegger@strengelbach.ch | G 062 746 03 00)

6. Schutzmassnahmen

Informationspflicht

Der Gemeinderat informiert die Teilnehmer*innen zu Beginn der Einwohnergemeindeversammlung über die geltenden Massnahmen, welche zur Durchführung der Einwohnergemeindeversammlung erlassen wurden. Insbesondere über folgende Punkte:

- Hygiene
- Sitzpflicht
- Verhalten bei Wortmeldungen
- Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske während der gesamten Veranstaltung
- Anweisungen zum Verlassen des Saals (Gestaffelt / keine Gruppenansammlungen im Vorraum).

Symptomfrei

Personen, die sich krank oder unwohl fühlen, bleiben der Veranstaltung fern. Grundsätzlich entscheiden die Teilnehmenden – auch wenn sie einer Risikogruppe angehören – in Eigenverantwortung über ihre Teilnahme an der Veranstaltung.

Abstand halten

Die teilnehmenden Personen haben zu jeder Zeit einen Abstand von 1.5 m voneinander einzuhalten. Auf Händeschütteln ist zu verzichten.

Desinfektionsmittel

Vor Betreten des Saals sind die Hände gründlich zu desinfizieren. Durch die Veranstalterin wird genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Maskenpflicht

Ab betreten der Räumlichkeiten herrscht Maskenpflicht während der ganzen Veranstaltung. Wir bitten die Besucherinnen und Besucher eine eigene Maske mitzubringen. Es liegen aber auch Masken auf.

Ein- und Auslass / Kontaktdaten

Die Eingangstüren stehen offen. Der Einlass zur alten Turnhalle erfolgt im «Tropfen-System» über den Haupteingang.

Die vorbeschriebenen Rechtsgrundlagen verlangen zur Durchführung der Einwohnergemeindeversammlung die **Umsetzung folgender spezifischer Schutzmassnahmen** betreffend Hygiene und Distanz, welche die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) verhindern und Übertragungsketten unterbrechen sollen:

- Maskenpflicht* Die teilnehmenden Personen haben zu jeder Zeit eine Schutzmaske zu tragen. Diese gilt für alle Teilnehmenden bereits ab Betreten des Versammlungslokals. Die Redner*innen können während der Wortmeldung die Maske ablegen.
- Abstandsvorschriften* Konsequente Einhaltung der Abstandsregeln («rundum 1.5 m») Zusätzlich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird (1.5 m Abstand rundum). Personen, die im selben Haushalt leben, sind von den Abstandsvorschriften ausgenommen.
- Medienvertretende* Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, dürfen Medienvertreter und Nicht-Stimmberechtigte auf separaten Plätzen teilnehmen. Auch für diese Personen gilt die Maskentragpflicht und die Abstandsvorschriften.
- Mikrofon für Wortmeldungen* Das Mikrofon wird nach jeder Person neu desinfiziert. Bei Wortmeldungen ist darauf zu achten, dass der Abstand gewahrt wird.

7. Erhebung von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt (Art. 10 und 11 in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 1.4 zur Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Teilnehmenden werden durch die Stimmzähler aufgefordert, die Telefonnummer auf dem Stimmrechtsausweis zu notieren.

Die Gemeindekanzlei stellt ein sicheres Aufbewahren der Registratur für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Daten vernichtet. Sollte sich im Nachgang der Einwohnergemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Einwohnergemeindeversammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindekanzlei zu informieren.

8. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Einwohnergemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Einwohnergemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

9. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

10. Beschränktes Recht zur Teilnahme

Personen, die sich nicht an die definierten Schutzmassnahmen halten, werden vom Veranstaltungsleiter aus dem Versammlungslokal verwiesen.

Kranken Personen sowie Personen mit Symptomen wird der Einlass zur Einwohnergemeindeversammlung verweigert bzw. sie werden aus dem Versammlungslokal verwiesen.

11. Ausschank Apéro

Der geplante Apéro findet in der unteren Turnhalle statt.

Zutritt / Covid Zertifikat

Der Zugang zum Apéro ist für Personen ab 16 Jahren mit einem Covid-Zertifikat beschränkt.

Die Zertifikate sind nur mit einem Ausweis (ID, Pass, ...) gültig. Die Kontrolle des Covid-Zertifikats erfolgt mittels «COVID Certificate Check»-App beim Eingang der unteren Turnhalle durch zwei beauftragte Personen. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsnachweises (mit Foto) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab.

Ausnahmen

Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, dürfen mit einem entsprechenden ärztlichen Attest ebenfalls im Innenbereich vor Ort konsumieren. Diese Personen müssen weiterhin eine Gesichtsmaske tragen, wenn sie sich im Raum bewegen. Verfügen sie über ein Attest zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, können sie auf die Gesichtsmaske verzichten. Im Gegenzug müssen diese Personen den Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten.

12. Auskunft

Gemeindekanzlei Strengelbach
Brittnauerstrasse 3
4802 Strengelbach
Telefon: 062 746 03 00
Fax: 062 746 03 05
E-Mail: kanzlei@strengelbach.ch

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Stephan Wullschleger
Gemeindeammann

Silvan Scheidegger
Gemeindeschreiber

Geht an:

- Gemeinderat
- Hauswartdienste
- Auflage an Infoveranstaltungen